

Landgericht Hamburg

A.6.: 48 O 219/18

Zum Namen des Volkes
Urteil

Zu dem Rechtsstreit

des Herrn Henrik Eversen, Ickener Str. 3,
22129 Hamburg

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Florian
Eberle, Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg

gegen

Herrn Arno Menschewitz, Weideweg 25A,
22127 Hamburg

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Uta
Matthiesen, Grüningerstr. 2, 20099 Hamburg

hat die Zivilkammer 8 des Landgerichts
Hamburg durch den Richter am
Landgericht Müller als Einzrichter
auf die mündliche Verhandlung
vom 10.11.2016 für reifet
erhoben:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu versteuernden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Vollstreckung aus zwei notariellen Urkunden aus denen der Schläger als in das persönliche Vermögen des Klägers zu vollstrecken sucht und fordert die Herausgabe einer Grundschuldbesitzergreifende.

Der Kläger erwarb am 10.11.2009 eine Wohnimmobilie zu Wohn- und Geschäftszwecken. Zur Finanzierung schloss er mit der Profi Bank AG am 12.2.2010 einen Hypothekendarlehenvertrag über einen Betrag von 1,2 Mio. €. Da der Kläger Eigenkapital i.H.v. 310.000,00 € nachweisen musste, wovon er sich an den damals mit ihm befreundeten Schlägern, der ihm in dieser Höhe ein Darlehen zur Verfügung stellen sollte.

Zum Hinterlich auf dieses Darlehen gestellte der Kläger am 20.3.2010 vor dem Notar Dr. Hermann Baer dem Schläger eine brieflose Grundschuld mit Vollstreckungsklausel über einen Betrag von 310.000,00 € nebst Sizten an dem vom Kläger erworbenen Grundstück.

Der Kläger unterwarf sich in der notarlichen Urkunde der sofortigen Zwangsabtretung in das Grundbesitz und übernahm zudem die persönliche Haftung für den Betrag der Grundsteuer neben Zinsen und unterwarf noch diesbezüglich ebenfalls die sofortige Zwangsabtretung in sein gesamtes Vermögen. Für die Einzelheiten der notarlichen Urkunde vom 20.3.2010 nimmt die Kammer Bezug auf Antrag 162.

Kläger ergebt
Berechnung eine
vollständigere

Aufstellung der
Urkunde

Eine Eintragung ins Grundbuch erfolgte nicht.

Ob eine Aussalzung des Parkens an den Kläger erfolgt, ist zwischen den Parteien unentschieden.

Mit Schreiben vom 08.06.2016 forderte der Kfz-Händler den Kläger zur Zahlung von 350.000,- € neben Zinsen bis zum 29.7.2016 auf und lehnte im Falle der Nichtzahlung die sofortige Zwangsabtretung aus der persönlichen Haftungsübernahme an.

Die beiden Parkenvertreter hoffen weiter, dass bis zum Antrag dieses Rechtsstreits keine Vollstreckungsmaßnahmen seitens der Schuldner erfolgen werden.

Daneben erteilte der Beklagte Frau Carina Weber mit unanekter Urkunde vom 19.1.2011
Generalvollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des §181 AGB mit der Einräckigung dieser in allen gerichtlich zulässigen Angelegenheiten ohne Einschränkungen gerichtlich und außergerichtlich zu verhören. Für die Einzelheiten der Generalvollmacht kommt die kamee Anzug auf Anlage KJ.

Fran Weber sprach im Juni 2012 den Kläger an, ob er einen Lebensgefährten, Herrn Jonathan Jags, bei der Finanzierung eines Grundstückswerts ließen könnte. Zuvor hatte der Beklagte einen Kredit an Herrn Jags, der auch keinen Bankkredit erhalten konnte, mehrmals abgelehnt.

Fran Weber und der Kläger waren überein, dass der Kläger gegenüber dem Beklagten als Darlehensnehmer auftreten sollte sowie ab Grundstücksverkauf. Dabei waren noch beide e.r.v., das den Kläger tatsächlich keine Verpflichtungen treffen sollten.

Daraufhin vereinbarten der Kläger und
Frau Weber als Vertreterin des Adelagha
ein Vorlehen i.H.v. 700.000,- € am
3.11.2012 (K6).

Mündlich vereinbarte Frau Weber im
Namen des Adelagha mit Herrn
Groß, dass dieser die gesuchten
Pflichten aus dem Vorlehenvertrag
treffen sollte.

Frau Weber zahlte das Vorlehen
am 10.11.2012 an Herrn Groß
ab, welcher keine Raten zur
Rückzahlung erbracht.

Am 12.12.2012 unterzeichnete der
Kläger den unbedingten Kaufvertrag
(K7) für das Grundstück Am
Watte 70, 21035 Hamburg, was
Herr Groß erhalten sollte, der auch
den Kaufpreis zahlte.

Der Kläger unterwarf sich am 12.12.
2012 der persönlichen Haftung i.H.d.
gleichzeitiges Bekleben Grundsteueraufd
zugunsten des Adelagha i.H.v. 700.000,-
€, sowie der sofortige Zwangsaufl-
streckung ih sein gesuchtes Vermögen (K8).
Der Kläger wurde Anfang 2013
als Eigentümer des Grundstücks
im Grundbuch eingetragen; die Grundsteueraufd
wurde ebenfalls eingetragen (K9).

Mit Schreiben vom 03.04.2015 (K9) erklärte der Schläger gegenüber dem Kläger die Kündigung des Vertrages.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Haby-Bergedorf vom 20.01.2016 wurde die Zwangsverwaltung angeordnet und Rechtsanwalt Victor Tschernow als Zwangsverwahrer bestellt. Der Schläger drohte mit Schreiben vom 20.01.2016 die Zwangsvollstreckung in das persönliche Vermögen des Klägers an (K10).

Der Kläger behauptet, dass der Schläger ihm zugesagt habe, dass er ihm die vollstreckbaren Ausführungen der Sondurkündungsbestellungsurkunde vom 20.03.2016 herauszugeben werde.

Außerdem meint der Kläger, dass er aus der notarisiellen Urkunde vom 17.12.2012 nicht in Anspruch genommen werden könne, da für ihn keinelei rechtverbindliche Verpflichtungen entstanden seien in Abmachung mit Frau Weber und Herrn Jags.

Der Kläger beantragt,

1. Die Zwangsvollstreckung des Schlags aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 20.03.2010 (U.R.-Nr. 157/10) wird hinsichtlich der persönlichen Haftungsüberenahme des Klägers für unzulässig erklärt.
2. Der Schlag wird verurteilt, an den Kläger die vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuld-Gesetzgebungsurkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 20.03. 2010 (U.R.-Nr. 157/10) herauszugeben.
3. Die Zwangsvollstreckung des Schlags aus der Urkunde des Notars Dr. Dorothee W.P. vom 17.12.2010 (U.R.-Nr. 319/10) wird hinsichtlich der persönlichen Haftungsüberenahme des Klägers für unzulässig erklärt.

Der Schlag beantragt,

die Klage abzumachen.

Der Schäger behauptet, dass er nicht mit dem Kläger bei einer privaten Silvesternacht 2003 zu 2004 über die Konditionen des Darlehens geeinigt habe (Laufzeit bis 1.1.2016 mit 8% Zinsen p.a.) und er ihm eine Tüte mit der Parkhaussumme von 310.000,- € gegeben habe.

noch
stehen den
Kläger vorbringen

{ Der Kläger behauptet, er habe die Silvesternacht 2003 zu 2004 bei seiner Schwester, Karin Rauch, in Bremen verbracht.

Das Gericht hat Beweis erheben durch die Vernehmung der Zeugin Karin Rauch. Für das Ergebnis der Schiedsaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift und das Protokoll der urkundlichen Verhandlung vom 10.11. 16 verwiesen.

Die Parken sind gegen § 161 StPO angeklagt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Anträge in Ziffern 1 und 3 sind als Vollstreckungsgegenklagen nach § 767 E ZPO statthaft. ✓

Nach § 767 E ZPO können Einwendungen, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, klageweise gestellt gemacht werden. Dies gilt auch für Einwendungen gegen urkundliche Erkundungen (§§ 796 I Nr. 5, 797 II ZPO). Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Kläger wendet sich jeweils gegen die den notarischen Urkunden, in denen die persönliche Haftungsübernahme erklärkt wurde, zugrundeliegenden Darlehenverbindlichkeiten (§ 199 ff. BGB).

Gegen die notarische Urkunde vom 20.03.2010 wendet er sich mit dem Einwand, die Darlehenstrasse sei nicht ausgedehnt worden.

Gegen die notarische Urkunde vom 17.11.2012 mit dem Einwand, es hätte kein Darlehenvertrag begründet werden sollen, aus dem rechtmäßige und öffentliche gegen übergeben sollten.

Diese materiellen Einwendungen aus

den gemeinsamen Darlehenserbringlichkeiten können nach §§ 242, 821 BGB auch der Draugsturzklage aus der persönlichen Leistungserklärung entgegengesetzt werden. Wenn Geschäft und Leistung sind damit miteinander verbündet, dass die Durchsetzung der Leistung, ohne Vorteile der Verantwor-tigen des Secondary-Geschäfts als sinnwidrig anzusehen ist.

Statthaft ist auch nicht etwa eine Titelgegenklage nach § 762 I ZPO analog mit der der Kläger die Wirkksamkeit des Vollstreckungstitels selbst angehen könnte (§ 794 I Nr. 1 ZPO). Der Kläger macht keine Einwände gegen das wirksame Zustandsgefüge der persönlichen Haftungsübernahme geltend, sondern ausschließlich materielle Einkünfte.

Keine Repräsentanz? Zuständiges Gericht ist nach §§ 737 II, 802 ZPO statthaft ~~ff 12, 13 ZPO~~ bzw. §§ 23 I Nr. 1, Ze 666 des Landgerichts Hamburg.

Der Kläger hat auch ein Rechtschutzbedürfnis für die Vollstreckungsgegenklagen.

Eine solche ist zu befürchten, wenn die Zwangsvollstreckung Gewaltsam, großzügig oder noch andauernd und vorsätzlich beendet ist.

Der Kläger hat tatsächlich beide notariellen urkundlichen die baldige Zwangsvollstreckung der Fälligkeit (Reflektoren) der mit Scheinen vom 6.6.2016 die Vollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 28.03.2016 und mit Scheinen vom 05.5.2016 die Vollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 17.11.2012 angeordnet wuf.

Die Ziffer 2 der Klage ist als Leistungsklage gestellt auf § 371 BGB Stabilität. Nun die Gefahr durchgehende Entscheidungen zu verhindern, haben die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschulbescheinigung notwendig werden müssen vor einer Einberufung bischließlich der Vollstreckung aus der notariellen Urkunde verzögert werden.

Eine solche praktische Gestalt undes weiter, lassen die Notarurkunden auf die Vollstreckungspflichtigen bestimmen wird. Es ist auch unbedingt dass nach die Vollstreckung gesetzliche Form die gesetzliche Haftungsfähigkeit nicht mehr besteht. Und die Klage muss Ziffer 2 auf

Herausgabe der Grundschuldarlehenvertragserkunde. Denn bei den Sicherungsrechten liegt die Darlehensschuld zugrunde. Verstehen malische Einwendungen gegen die Darlehensschuld, kann dies auch der Hauptrapprahme aus der Grundschrift entgegengesetzt werden (Einrede als dem Sicherungsvertrag).

Das angefene Sicht ist nach §12, 13 ZPO i.V.m. §§ 23 I Nr. 1, 72 GG bzw. jedenfalls gestützt auf die Inkonkurrenz hapt Sachzusammenhang, Zuständig.

Der Kläger hat auch ein entsprechendes Rechtsbehelfbedürfnis. Selbst nach erfolgreicher Vollstreckungsgegenklage besteht die Gefahr des Vollstechs der Schuldner, gestützt auf die vollständige Ausfertigung der Grundschuldarlehenvertragserkunde.

Dem Kläger steht es auch frei die Klagen zu verbinden. Nach §260 ZPO können mehrere Ansprüche des Klägers gegen den Schuldner verbunden werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozeßrecht zuständig und dasselbe Prozeßamt zuständig ist. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Vollstreckungsgesuchsanträge sind begründet, wenn die Parteien sachbefugt sind, materielle Einwendungen gegen die Forderung des Schägers bestehen und diese nicht prahndiert sind (§§ 167 I, II ZPO).

Die Voraussetzungen liegen nicht vor.

Keine Begründung
für
Sachbefugnis

Die Parteien sind zwar sachbefugt und eine Prähnung ist nach § 792 IV ZPO ausgeschlossen. Bei Klagen gegen die Vollstreckung aus materiellen Gründen.

Allerdings bestehen keine materiellen Einwendungen gegen die Ansprüche des Schägers.

Hinsichtlich der Klage nach Ziffer 1 hat der insofern beweisbelastete Kläger den Nachweis nicht erbringen können, dass eine Auszahlung des Darlehens nicht stattgefunden hat und die Darlehenstrückschlagsforderung nach § 687 I 2 BGB nicht entstanden ist.

Während eine solche Einwendung nach §§ 242, Pz 1 BGB auch gegen die Vollstreckung aus den materiellen Gründen vorgebracht werden könnte, ist der

Kläger informiert beweisbeladen.
Nach abgewichenen Grundsätzen ist
grundätzlich einjährige Beweisbeladung,
für den der Beweis der beweisenden
Tatstrafe genügt ist.

Bei einem Vorleschen ist demnach
der Vorlesungsgeber für das Übrige
die geschuldeten Leistungen - die
Auszahlung der Vorlesuhonorare -
Beweisbeladen. An diese Beweisbeladung
ändert auch das Vorzehen
des Klägers im Wege des Voll-
strechungsgegenklage nichts; die
Beweisbeladung verliert sich nach
natürlichen Recht.

Der Antrag geht nicht nicht
aus der Vorleseansforderung gegen den
Kläger vor, sondern aus der
persönlichen Haftabnahme als
Forderung nach den §§ 780, 781
O.B. Einwendungen gegen das
zugrunde liegende Rechtsverhältnis -
d.h. gegen die Vorleseansforderung -
ist der Kläger beweispflichtig.

Diesem Zweck hat er nicht erreicht.
Maßstab für die gesuchte
Überzeugungsbildung im Wege einer
richterlichen Absichtserklärung nach
§ 76 I Ziffer 1 ist ein hoher Grad an

Wahrscheinlichkeit, der Zweck in
Schweden gebüdet, ohne sie vollends
auszuschließen.

Zu diesem Stand an Überzeugungsbildung
könnte die Kammer nicht durch
Vernehmung der Zeugen Rauh
gelangen.

Die Beweisführung war insoweit
gerichtet unzureichend. Frau Rauh hat
gestanden, dass sie sich nicht
erinnern könnte, ob ihr Bruder -
der lebige Kläger - auf der
Silvesterparty 2009/2010 in Greven
anwesend war.

Auch aus der Parkanhörung nach
Plkt 700 ergibt sich für die Kammer
kein gesetzliches Ergebnis.

Bei besonderer erscheint → nach Auftrag
der Kammer nicht unglaublich, dass
der Beklagte dem Kläger die
Darlehensumme in der Silvesternacht
in bar übergeben haben will. So
zeigt Gericht der Sachverhalt hinrich-
tlich der Darlehenforderung i.H.v. 700.000,-
€, dass der Beklagte - entgegen den
Aufstufungen des Klägers - nicht
gerade unvorstellbar mit großen Geld-
beträgen umgeht. Dafür in diesem Fall
hat er unrichtig die doppelte Summe

Aussturz
erfolgte durch
F. Weber ...

der hier schuldgegenständlichen 370.000,-
€ wurde als Darlehen ausgeschüttet,
ohne weitere Nachfragen auszuholen.

Hinrichlich der Vollstreckungsklage
wurde Ziff. 3 steht dem Vollstecher
des Schlags aus der notariellen
Erkundung vom 17.12.2012 kein
materialles Überschuss aus der aufgezeigt.

Insbesondere kann sich die Klage nicht
darauf beziehen, dass es aus der
zugrunde liegenden Darlehen-
verbindlichkeit nicht befreit
oder verpfändet werden sollte.

Vielmehr ist zwischen dem Kläger
und dem Schlagt eine Darlehen-
verbindlichkeit nach § 464ff. BGB
entstanden, gemessen am 3.11.2012.

bei der der Schlagt nach § 662 I 6
BGB von Frau Weber verteilt wurde.

Der Abschluss des Darlehenvertrages
mit dem Kläger war auch nicht
nach § 607 I BGB wichtig.
Demnach ist eine Witterungsantrag,
die einem anderen nur zum
Schutz gegenüber abgegeben wird mit
diesem Übereinkommen, wichtig.

Bei Unterschied zu einem bloßen
Scheingeschäft sollte sich tatsächlich
eine wirksame rechtliche Verpflichtung
für den Schläger begründet werden;
eine bloße Scheinforderung aus dem
Darlehen sollte nicht entstehen. Vielmehr
sollte nicht der Kläger, sondern Herr
Siegel berechtigt und verpflichtet
werden.

Bei einem solchen Strohmanngeschäft
liegt indeed nur dann ein Scheingeschäft
vor, wenn der Strohmann die mit
dem Rechtsgeschäft verbundenen
Pflichten auch im Außenverhältnis
nicht übernehmen will und der
Vertragsgegner hiervon Kenntnis hat.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Zwar mag der Kläger von im Außen-
verhältnis nicht in Anspruch genommen
werden wollen, allerdings hatte der
insofern mögliche Vertragspartner - der
Schläger hiervon keine Kenntnis

Entgegen §166 I BGB kommt es
abzuwenden, nicht auf die
Firma des Vertrages - Frau Webe-
au, sondern auf die Kenntnis des
Schlägers.

Denn die Kenntnis des Vertrages ist
dem Verkäufer nicht zu entziehen,
wenn der Verkäufer mit dem anderen
Teil - dem Kläger - bewusst zum
Nachteil des Verkäufers zusammen-
getreten hat.

Der ~~der~~ Verkäufer weiß war bekannt,
dass die Schlag - mängel kreditwürdig
- den Herrn Grotz kein Darlehen
gewähren würde. Dies war auch
dem Kläger bekannt, der sich
aus diesem Grund bereit erklärt
hat ~~gleichsam~~ als Stolzmann
für Herrn Grotz aufzutreten,
um den Schlag - mängeln dem
Käufer - zu einer Auszahlung an
Herrn Grotz zu verleihen. Mängel
kreditwürdigkeit des Herrn Grotz
war dies für den Schlag
unbedeutend.

Dem Kläger steht auch nicht
etwa die Einwendung zu, er habe
die ausgestellte Darlehensurkunde
nicht erhalten. Denn der Käufer
war mit der Auszahlung der
Darlehensurkunde an den Herrn Grotz
einverstanden - die Darlehensurkunde selbst
durch den Schlag künftiglich die
eigenen Forderungen nicht erloschen
(vgl. §§ 382 II, 191 I BGB).

Eben anderer ist der zum Nachteil des Beklagten handelnde Kläger nicht selbstschwändig. Er hat daneben ein Eigentum an Grundstück Am Wall 70, erworben sonst Hamby erwerben.

Mangels Begründtheit des Auspruchs aus Ziff 1 steht dem Beklagten Kläger auch keine Herausgabe nach §77 I OGB hinsichtlich der Grundschuldenbeschränkungsurkunde zu. Auch ein entsprechendes Anhabeurteil i.S.v. §79 II Abs 1 könnte der Kläger nicht beantragen. Zugunsten könnte er nicht einmal wäre aufzuführen, wenn ein entsprechendes Gespräch mit dem Beklagten, indem dieser ihm die Nachfrage der Urkunde bezeichnet haben soll, stattgefunden haben soll. ✓

Die Nebenentscheidungen basieren auf §91 I 1 ZPO und §703 S.1, 2 ZPO. ✓

Rechtsmittel: Berufung nach §511 I ZPO, OCG Hamby, §119 I Nr. 2 GG; Frist zwei Monate nach Burkely, spätestens fünf Monate nach Verhöly, §520 § 1 ZPO. Aufschlaff der ehemalige Richter

Nein
1 Monat § 517 HZ

Candgillet Hawley
At.: 6.9.0259/16

Deklaration

In den Rechtsstreit

des Herrn Henrik Eriksen, kleine Hj. 7,
22179 Hamburg

- Klage -

Prozeßvollmächtige: Herr Mathias
Gewigern 2, 20099 Hamburg

gegen

Herrn Sven Madsenstrøm, Wittenberg 25A,
22177 Hamburg

Deklaration -

Prozeßvollmächtige: Uta Mathiesen,
Gewigern 2, 20099 Hamburg

hat die Fristen des Land-
gerichts Hamburg durch den Richter
am Landgericht Münster ab
einspielen auf die landgerichtliche
Verhandlung vom 10.11.2006
ausgestrahlt:

Der Scheitwert wird auf
1.085.000,- € festgesetzt.

* Gründe:

Die Forderung der Zwangsvollstreckung als
Rechtsgrund waren zum Zeitpunkt
entstanden (§ 72 ZPO). Die Herabsetzungs-
forderung des Klägers mit 1/10
der Hauptforderung (§ 72 ZPO).

Grunderhalt der entstandene
Richts

✓

Der Tatbestand ist gut aufgebaut und formuliert und enthält bis auf eine Anmerkung alle wesentlichen Angaben. Das Parteivorbringen ist möglichst zusammengefasst darzustellen. Die Behauptung des Klägers, er sei in der fraglichen Silvesternacht in Bremen gewesen, hätte auch ohne vorherige Angabe des Beklagtenvorbringens schon im Klägervortrag erfolgen können.

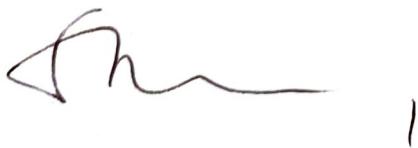
Die Entscheidungsgründe sollten untergliedert werden (zumindest in Zulässig- und Begründetheit).

Die Zulässigkeit wird sorgfältig erörtert und gut begründet angenommen. Allerdings sollten auch bei der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nicht nur Normen, sondern auch kurze Begründungen genannt werden.

Verf. lehnt nach sorgfältiger Erörterung alle drei Anträge ab. Die rechtlichen Ausführungen überzeugen durchweg.

Eine gelungene Arbeit

Gut (15 P)



7.11.21